



Beschluss Nr. 4 zur Präsidiumssitzung des SHFV am 23.03.2024

Antrag: § 9 Spielordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei den Gegenstimmen der Kreisfußballverbände Kiel, Lübeck und Herzogtum Lauenburg, sowie der Gegenstimmen des Vizepräsidenten Spielbetrieb, des Vizepräsidenten Qualifizierung und Schiedsrichter, des Vorsitzenden des SHFV-Herrenspielausschusses und des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Freizeit- und Breitenfußball mehrheitlich beschlossen, dass § 9 der Spielordnung wie folgt geändert wird:

§ 9 Schiedsrichtermeldung

1. Die Vereine haben für jede Frauen-/Herren- sowie A-Juniorenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldung für das neue Spieljahr einen nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (Zählschiedsrichter). Dieselbe Verpflichtung besteht für jede B- und C-Junioren-/Juniorinnenmannschaft, ~~die über Kreisebene hinaus spielt~~ **die in der Oberliga spielt**. Die Verpflichtung besteht nicht für Altherrenmannschaften und für Staffeln in allen Spielklassen, die allein aus 7er- und 9er-Mannschaften bestehen. Für jede Herrenmannschaft der Spielklassen Verbandsliga und höher sind jeweils zwei gemäß § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassene Schiedsrichter zu melden.

(...)

Die Änderung des § 9 Nr. 1 Satz 2 gilt zunächst nur für das Spieljahr 2024/25.

Begründung:

Die neue Spielklassenreform des Junioren-Spielbetriebs erfordert die Durchführung von Qualifikationsrunden zur Landesliga bei den A- bis C-Junioren. Um in der ersten Spielserie nach der Reform die Meldung von Mannschaften insbesondere im C-Junioren Spielbetrieb zu fördern und dem großen Potenzial an Spielern sowie Mannschaften gerecht zu werden, wird in Abstimmung mit dem Jugendspielausschuss, der Kommission Spielbetrieb und den Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüssen die Verpflichtung zur Zählschiedsrichtermeldung für Mannschaften im C- und B-Junioren Spielbetrieb für die Ligen unterhalb der Oberliga ausgesetzt. Zum Ende der Spielserie wird diese Regelung einer Überprüfung durch die verantwortlichen Gremien unterzogen und zielgerichtet erneut angepasst.



**Beschluss Nr. 5 der Präsidiumssitzung des SHFV
am 23.03.2024**

Antrag: § 5 Melde- und Passwesen

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 5 Ziffer 1.3 Absatz 2 wie folgt geändert wird:

§ 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

[...]

1.3. Geht einem Verein eine Abmeldung in Schriftform per E-Mail, Einschreiben oder persönlicher Abgabe zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Nachweises gemäß Ziffer 1.1.), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem auf die Abmeldung folgenden Tag zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Pflichtspiels zu vermerken. Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss die SHFV-Passstelle den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen ab dem Tag nach der Abmeldung zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag nach der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann **per Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein** nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. **Wird der Antrag auf Vereinswechsel innerhalb der vorgegebenen Fristen gestellt, jedoch erst nach Ablauf der Wechselfrist bearbeitet, so kann eine Nicht-Zustimmung am Tag der abschließenden Antragsbearbeitung bis 23:59 Uhr per Online-Antrag durch den aufnehmenden Verein noch in eine nachträgliche Zustimmung umgewandelt werden.**

[...]

Die Änderungen treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Begründung:

In jeder Wechselfrist kommt es zu kurzfristigen Antragstellungen am letzten Tag der Transfersperiode. Wenn die Passstelle den Antrag noch nicht bearbeitet hat, ist es dem aufnehmenden Verein nicht möglich, systemseitig die nachträgliche Zustimmung zu beantragen. Die Antragstellung ist erst nach Umschreibung der Spielerlaubnis auf den neuen Verein möglich, was frühestens am auf dem Ende der Wechselfrist folgenden

Werktag durch die Passstelle erfolgt. Gleiches gilt für Vereinswechsel, die am letzten Tag der Wechselfrist per Abmeldung durch den aufnehmenden Verein beantragt werden. Die Umschreibung der Spielerlaubnis kann erst mit Vervollständigung der Abmeldedaten durch den abgebenden Verein bzw. bei ausbleibender Rückmeldung mit Ablauf von 14 Tagen erfolgen. Um für Spieler*innen vermeidbare Wartefristen zu umgehen, empfiehlt die Passstelle eine zusätzliche Frist zur Beantragung der nachträglichen Zustimmung.





Beschluss Nr. 6 der Präsidiumssitzung des SHFV am 23.03.2024

Antrag: § 7 ff. Melde- und Passwesen

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die §§ 7 ff. MuP wie folgt geändert wird:

§ 7 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu ~~249,99~~ 349,99 Euro im Monat erstattet bekommt. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens ~~250,00~~ 350,00 Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des SHFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen- und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

[...]

§ 7b Vertragsspieler

1. [...]
2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung



einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~€250,-~~ 350,00 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SHFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsel (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

[...]

~~7.a)~~

7.1. Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~€250,00~~ 350,00 Euro monatlich ausweisen.

[...]

§ 7f Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. [...]
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Ziffer 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 7b Ziffer 2 sind mit Geldstrafen nicht unter ~~250,00~~ 350,00 Euro zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Ziffer 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei



denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. Konkretisierungen zur Umsetzung obiger Sanktionsmöglichkeit werden durch den SHFV-Herrenspielausschuss geregelt und in den Durchführungsbestimmungen erläutert.

Die Änderungen treten zum 02.02.2024 in Kraft.

Begründung:

Der DFB hat zum 02.02.2024 die Mindestvergütung für Vertragsamateure in den §§ 8 und 22 der DFB-Spielordnung von 250 Euro auf 350 Euro angehoben. Der SHFV implementiert diese allgemeinverbindliche Anpassung. Diese hat zur logischen Konsequenz, dass analog zur Erhöhung der Mindestvergütung auch die Strafbestimmungen in § 7f Ziffer 2 zu erhöhen ist.